

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme der CONFIDA Treuhand, Unternehmens- und Steuerberatung AG bezieht sich auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG).

Artikel/Kapitel	Sachverhalt	Stellungnahme / Vorschlag
Art. 2 Abs. 1	Durch den Verweis (unter Vorbehalt der Bestimmungen des nationalen GloBE-Gesetzes) auf die Model Rules in ihrer Gesamtheit umfasst der Verweis grundsätzlich alle Bestimmungen der GloBE-Model Rules, wobei diese jedoch zahlreiche optionale Bestimmungen enthalten. Der blosse Verweis auf die Regelungen als Ganzes trifft keine Aussage darüber, ob der Verweis einzelne oder alle optionalen Regelungen einschliesst oder ausschliesst.	<p>Ist der Verweis bzw. der Vorbehalt der Bestimmungen des nationalen GloBE-Gesetzes so zu verstehen, dass er sich ausschliesslich auf die nicht optionalen Regelungen bezieht und optionale Regelungen nur dann gelten, wenn sie explizit in das GloBE-Gesetz aufgenommen wurden?</p> <p>Eine Klarstellung im BuA wäre wünschenswert, wonach optionale Regelungen nur gelten, sofern dies durch das GloBE-Gesetz explizit bestimmt wird.</p>
Art. 3 und 4	Es ist für eine MNE-Gruppe einheitlich der Rechnungslegungsstandard zu verwenden, der von der UPE verwendet wird.	<p>Befindet sich die UPE im Ausland, ist für die Bemessung der nationalen Ergänzungssteuer einer liechtensteinischen Tochter der ausländische Rechnungslegungsstandard der UPE massgebend (bspw. HGB).</p> <p>Frage 1: Welcher Rechnungslegungsstandard ist anzuwenden, wenn die Jurisdiktion der UPE über keinen oder keinen anerkannten Rechnungslegungsstandard verfügt?</p> <p>Frage 2: Kann in einem solchen Szenario ein akzeptierter Rechnungslegungsstandard frei gewählt werden? Eine zwingende Einschränkung auf einen bestimmten akzeptierten Standard ergibt sich u.E. nicht.</p> <p>Eine Klarstellung im BuA wäre wünschenswert.</p> <hr/> <p>Geht im Falle einer Doppelansässigkeit der Rechnungslegungsstandard vor, der nach dem Recht des Gründungsstaates gilt oder der nach dem Recht des steuerlichen Ansässigkeitsstaates gelten würde? Wird eine liechtensteinische Einheit aus einem höher besteuerten Ausland verwaltet (bspw. aus Gründen des flexibleren Gesellschaftsrechts in Liechtenstein), wäre die Rechnungslegung handelsrechtlich nach PGR durchzuführen. Aufgrund der Doppelansässigkeit und der höheren Steuerlast im Ausland, würde die Gesellschaft für die Anwendung der GloBE-Regelungen jedoch dem Ausland zufallen, das möglicherweise über einen anderen akzeptierten Rechnungslegungsstandards verfügt.</p> <p>Eine Klarstellung im BuA wäre wünschenswert.</p>

<p>Art. 4</p>	<p>Der Vernehmlassungsbericht zu Art. 4 nimmt Bezug auf die Ansässigkeit von Einheiten.</p> <p>Die Ansässigkeit von Einheiten hat entscheidenden Einfluss auf die Besteuerungsrechte bzgl. der Ergänzungssteuern, die Übergangsbestimmungen und den Anwendungszeitraum.</p>	<p>Der Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 OECD-Musterabkommen ist unseres Erachtens so zu verstehen, dass Geschäftseinheiten, die lediglich der Mindestertragsteuer (Art. 64, 65 SteG) unterliegen, für Zwecke der GloBE-Regelungen in Liechtenstein als ansässig gelten und es für die Begründung einer Ansässigkeit in Liechtenstein nicht auf weitere Faktoren (bspw. nach Art. 3 OECD-Musterabkommen) ankommt.</p> <p>Sollte dieses Verständnis unzutreffend sein, wäre eine Klarstellung im BuA wünschenswert.</p> <p>Beispiel: Eine nach dem Recht der BVI gegründete Gesellschaft ist in Liechtenstein aufgrund ihres Ortes der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein steuerlich registriert und verfügt über den PVS-Status.</p> <p>Nach Art. 10.2.1 GloBE-Mustervorschriften gilt eine Einheit als transparente Gesellschaft, wenn sie in Bezug auf ihre Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste im Steuerhoheitsgebiet ihrer Gründung steuerlich transparent ist (dies ist zweifelhaft, da kein Körperschaftsteuerrecht existiert), es sei denn, sie ist in einem anderen Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig (nach nationalem Recht (Art. 44 SteG) ist die Gesellschaft in Liechtenstein ansässig) und unterliegt dort in Bezug auf ihre Erträge oder Gewinne einer erfassten Steuer.</p> <p>Die BVI-Gesellschaft (bspw. Ltd./UPE) wäre für die Anwendung der GloBE-Mustervorschriften demnach in Liechtenstein ansässig, wenn die Mindestertragsteuer eine erfasste Steuer ist. Nach den GloBE-Mustervorschriften spricht vieles dafür.</p> <p>Wenn ja (Mindestertragsteuer = erfasste Steuer): Ansässigkeit in Liechtenstein (= Recht zur Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer und IIR ab 1.1.2024)</p> <p>Wenn nein: Ansässigkeit in BVI als Gründungsjurisdiktion (= kein Recht Liechtensteins zur Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer und IIR, ggf. UTPR ab 1.1.2025)</p>
----------------------	---	---

Art. 5	Für grosse inländische Gruppen wird die geschuldete liechtensteinische Ergänzungssteuer in den ersten fünf Jahren ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die grosse inländische Gruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, auf null gesetzt.	<p>Nach Art. 9 Nr. 16 des GloBE-Kommentars braucht die MNE-Gruppe, die sich in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit befindet, die ETR ihrer konstituierenden Unternehmen nicht zu berechnen, ebenso wie den Betrag der Top-up Tax, die ansonsten fällig geworden wäre. Dies sollte auch für Fälle einer grossen inländischen Gruppe gelten.</p> <p>Eine Klarstellung eines ggf. Gleichlaufs der Übergangsvorschriften wäre wünschenswert, vorzugsweise im BuA (der Wortlaut spricht bereits für eine identische Rechtsfolge) oder in der geplanten Verordnung, die das GloBE-Kommentar umsetzen soll.</p>
---------------	--	---

Weiteres

Art. 13	Es ist klar, dass für Zwecke der GloBE-Vorschriften eine separate Deklaration / Steuererklärung zu erfolgen hat bzw. zu erstellen ist (Ergänzungssteuererklärung (GloBE Information Return)). Hierzu scheinen die Arbeiten der OECD noch nicht abgeschlossen (https://www.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-pillar-two-globe-information-return.pdf).	<p>Ist bereits konkreter absehbar, welche Informationen zu deklarieren sind und ob diese über den Umfang der bislang allgemein offenzulegenden Informationen hinausgehen? Eine Klarstellung im BuA wäre wünschenswert.</p> <p>Wie erfolgt die Informationsbeschaffung einer liechtensteinischen Tochtergesellschaft (UTPR) in Bezug auf die oberste Muttergesellschaft oder weiterer Schwestergesellschaften, die in einem nicht GloBE-Gebiet ansässig sind? Gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten bestehen in der Regel hier nicht. Eine Klarstellung im BuA wäre wünschenswert.</p>
Verhältnis zum CbC-Gesetz und anderen Gesetzen	Die Regierungsvorlage nimmt keinen Bezug auf Änderungen in anderen Gesetzen, die mit der der Einführung des GloBE-Gesetzes in Zusammenhang stehen. Dies gilt im Besonderen für das CbC-Gesetz.	<p>Die GloBE-Dokumente enthalten Hinweise darauf, dass das CbCR unter anderem in Bezug auf die Einhaltung der GloBE-Regelungen als Kontrollinstrument eingesetzt werden soll. Es wäre daher naheliegend, die Schwellenwerte nach CbC-Gesetz (CHF 900m) und GloBE-Gesetz (EUR 750m) anzugleichen. Wird es daher zu einem Gleichlauf der CbCR- und GloBE-Umsatzgrenze kommen? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Zeitplan wird dies beabsichtigt? Ein Hinweis im BuA wäre wünschenswert.</p>